

AZ.: PAD/20/00366692/001/VW

Steyr, am 29.07.2021

KUNDMACHUNG

Bearbeiter/in: Pilat, ADir
Polizeikommissariat Steyr
A 4400 Steyr, Berggasse 2
UP-Code: UP001918
Tel: 059133- 46- 5013
Fax: 059133- 46-7805
PK-O-Steyr-Verwaltungspolizei@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: LPD Oberösterreich

Gemäß § 49a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr.566/1991 idgF, erlässt die Landespolizeidirektion Oberösterreich folgende Verordnung:

SICHERHEITSBEREICH

1. Der Veranstaltungsort „EK Arena“, 4400 Steyr, Volksstrasse und der daran angrenzende Bereich (im beiliegenden Plan markiert) werden von der Landespolizeidirektion OÖ als Sicherheitsbehörde zum Sicherheitsbereich im Sinne von § 49a Abs. 1 SPG erklärt.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 49a Abs. 2 SPG ermächtigt, jeden Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er im Sicherheitsbereich gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten des Sicherheitsbereiches zu verbieten.
3. Diese Verordnung tritt am 01.08.2021, um 08.00 Uhr, in Kraft und am 01.08.2021 um 18:00 Uhr, außer Kraft.
4. Um einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch
 - Aushang an der Amtstafel des Polizeikommissariates Steyr
 - Anschlag vor Ort
 - Verlautbarung durch Medien
5. Hinweis: Wer die Schutzzone betritt, obwohl ihm dies von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verboten worden ist, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu Euro 360,--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Für den Landespolizeidirektor



Mag.Dr.ClaudiaOismüller, Oberrätin

Anhang: Plan